

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : 7

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member ~~Alternate~~

Artikel 7: Die Unionsbürgerschaft

(1) Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt **oder sich rechtmäßig seit 5 Jahren im Gebiet der Europäischen Union aufhält**. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen. ~~Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind vor dem Gesetz gleich.~~

(2) ~~Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in dieser Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie~~

- ~~• haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;~~
- ~~• besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;~~
- ~~• genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;~~
- ~~• haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Bürgerbeauftragten der Union zu wenden sowie Schreiben in einer der Sprachen der Union an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu richten und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.~~

(3) ~~Die Ausübung dieser Rechte erfolgt im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die in dieser Verfassung und in den Bestimmungen zu ihrer Durchführung festgelegt sind.~~

Explanation (if any) :

Abs. 1:

Die Unionsbürgerschaft sollte unter bestimmten Voraussetzungen auch Drittstaatsangehörigen offen stehen.

Unabhängig davon muss das Gleichbehandlungsgebot nicht nur für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, sondern für jede Person gelten, siehe Art. 20 Grundrechtecharta: "Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich". Eine besondere Bestimmung an dieser Stelle ist daher unnötig.

Abs. 2:

Ergibt sich bereits aus Kapitel V der Grundrechtecharta (Art. 39-46). Diese ist gemäß Artikel 5 integraler Bestandteil der Verfassung.